

**Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Plenum vom 4. Dezember.2013**

Wie ist die Zuständigkeit für die Kostenübernahme der Beförderungskosten für Kinder von Asylbewerbern zu Schule/Kindergarten/Kinderkrippe/Hort geregelt, die in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentral untergebracht sind und wie schätzt die Bayerische Staatsregierung die Mitteilung der Regierung von Niederbayern ein, die Asylbewerber sollten einige dieser Kosten von ihrem Taschengeld bestreiten und wie gedenkt die Staatsregierung hier Abhilfe zu schaffen?

**Antwort durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:**

Für Schülerinnen und Schüler, die Asylbewerber sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, finden die Vorschriften über die Schülerbeförderung uneingeschränkt Anwendung. Danach besteht ein Anspruch auf die notwendige Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Grund-, Mittel- und Förderschulen, sowie anderer öffentlicher und staatlich anerkannter privater Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10, soweit der Schulweg grundsätzlich länger als 2 Kilometer (für die Jahrgangsstufen 1 – 4) bzw. 3 Kilometer (ab der Jahrgangsstufe 5) ist. Für besonders beschwerliche oder besonders gefährliche Schulwege kann auch bei kürzeren Schulwegen die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

Ab der Jahrgangsstufe 11 haben Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Schulen einen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule, soweit diese die Familienbelastungsgrenze von 420 € pro Schuljahr übersteigen. Für Unterhaltsleistende mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder sowie Unterhaltsleistende, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, werden die Kosten in vollem Umfang übernommen. Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) gibt es keine Verpflichtung der Kommunen, die Beförderung zur Kindertageseinrichtung sicherzustellen, sie können dies aber im Rahmen einer freiwilligen Leistung anbieten. Darüber hinaus gibt es weder im SGB VIII noch im BayKiBiG eine gesetzliche Regelung zur Übernahme der Beförderungskosten durch den Freistaat. Die Eltern müssen daher selbst für die Kosten der Beförderung zur Kindertageseinrichtung aufkommen. Dies gilt auch für Kinder von Asylbewerbern.

Im Falle der Bedürftigkeit gilt Folgendes: Seit August 2012 bestimmen sich die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach dem sog. Regelbedarfsermittlungsgesetz. Dieses definiert auf der Grundlage von Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben, aufgeschlüsselt nach insgesamt 11 Abteilungen. Die darin enthaltene Abteilung 7 deckt dabei

die Ausgaben für Verkehr ab. Diese Abteilung ist Teil des sog. soziokulturellen Existenzminimums, das jedem Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG in bar ausgezahlt wird. Damit werden die Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG in gleichem Umfang wie Leistungsberechtigte nach SGB II oder Leistungsberechtigte nach SGB XII in die Lage versetzt, ihre Ausgaben für Verkehr zu bestreiten. Eine Besserstellung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Vergleich zu den anderen genannten Leistungsberechtigten erscheint nicht gerechtfertigt.